

Tax Flash

Tschechische Republik, den 22. December 2008

Tax Flash ist ein elektronischer Newsletter, der von PricewaterhouseCoopers herausgegeben wird. Wir informieren Sie darin über die steuerlichen und rechtlichen Neuigkeiten, die Ihr Unternehmen beeinflussen können.

Legal Disclaimer: The material contained in this alert is provided for general information purposes only and does not contain a comprehensive analysis of each item described. Before taking (or not taking) any action, readers should seek professional advice specific to their situation. No liability is accepted for acts or omissions taken in reliance upon the contents of this alert.

© 2008 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. All rights reserved. „PricewaterhouseCoopers“ refers to the Czech firm of PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. or, as the context requires, the network of member firms of separate and independent legal entity.



Der Senat des Parlaments der Tschechischen Republik verabschiedete heute die Novelle des Einkommensteuergesetzes („EStG“). Über die vorgeschlagenen Änderungen informierten wir Sie bereits in Tax & Legal Alert Nr. 7 vom 5. September 2008 auch während der Seminare im Laufe des Oktobers und des Novembers dieses Jahrs. Sollte der tschechische Präsident die verabschiedeten Änderungen unterzeichnen, treten diese zum Tag deren Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.

Kontakte

Lenka Mrázová, Direktorin
lenka.mrazova@cz.pwc.com
+420 251 152 553

Petr Hájek, Manager
petr.hajek@cz.pwc.com
+420 251 151 246

PricewaterhouseCoopers
Ambruz & Dark, advokáti, v.o.s.

Büro Prag
Kateřinská 40,
120 00 Praha 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20,
602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20,
702 00 Ostrava
+420 595 137 111

Verabschiedete Änderungen im Bereich der Körperschaftssteuer

Übersicht der wichtigsten Änderungen:

Übertragung von Anteilen

Die Novelle des EStG ändert wesentlich einige Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Anteilen.

Übertragung von Anteilen bei Nichtresidenten wird besteuert werden.

Neben der Änderung des Begriffs **Anteilsverkauf** erweitert die Gesetzesnovelle die Definition der Einkünfte aus den Quellen auf dem Gebiet Tschechiens für Nichtresidenten auch auf die von steuerlichen Nichtresidenten zufließenden Einkünfte aus Übertragungen des Anteils an einer Gesellschaft mit Sitz in Tschechien.

Der bisherige Wortlaut des Gesetzes schließt in den Einkommen aus Quellen auf dem Gebiet in Tschechien für steuerliche Nichtresidenten die Einkünfte aus dem Verkauf an Gesellschaften mit Sitz auf dem Gebiet in Tschechien nur dann ein, wenn diese Einkünfte von einem tschechischen Steuerresidenten zufließen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus der Übertragung des Anteils kann ferner im Abkommen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung geregelt werden.

Die Befreiung bei der Übertragung eines Anteils wird erweitert

Seit dem 1. 1. 2008 waren nach Erfüllung bestimmter Bedingungen Einkünfte aus der Übertragung des Anteils an einer Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft mit Sitz in Tschechien befreit. Diese Befreiung wird jetzt auch auf die der Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zufließenden Einkünfte aus der Übertragung des Anteils an tschechischen Tochtergesellschaften erweitert.

Beispiel:

Eine deutsche Gesellschaft verkaufte einen 100-%-igen Anteil an einer tschechischen Gesellschaft einem tschechischen Residenten.

Lösung (bisherige Regelung): Sowohl das EStG als auch das Abkommen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung ermöglichen die Besteuerung des Anteils in Tschechien, d. h. die deutsche Gesellschaft hat die Pflicht, die Einkünfte aus der Übertragung des Anteils an der tschechischen Tochtergesellschaft in Tschechien zu besteuern.

Lösung (neue Regelung): Das Abkommen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung ermöglicht zwar weiterhin die Besteuerung von Einkünften in Tschechien, das EStG befreit jedoch dieses Einkommen (bei Erfüllung bestimmter Bedingungen, wie zB Mindestdauer des Anteilsbesitzes von 1 Jahr) von der Besteuerung in Tschechien, d. h. die Einkünfte der deutschen Gesellschaft werden gemäß dem neuen EStG in Tschechien nicht zu besteuern sein.

Auszahlungen von Dividenden bei Tochtergesellschaften in Liquidation – Befreiung aufgehoben?

Die EStG-Novelle hebt die Möglichkeit der Befreiung von der Auszahlung des Dividenden oder des Einkommens von der Übertragung des Anteils auf, die im Zeitraum realisiert werden, wenn die tschechische Gesellschaft (die den Dividenden auszahlt bzw. deren Anteil übertragen wird) in Liquidation steht und die Einkünfte an die in EU ansässige Gesellschaft zufließen. Diese Möglichkeit ist schwer begreifbar, denn die neue Regelung widerspricht der europäischen Richtlinie über die Besteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften. Auf Grund der Richtlinie sollte weiterhin möglich sein, diese Befreiung zu erheben. Diese Auslegung wurde schon früher auch vom Finanzministerium bestätigt.

Unterkapitalisierungsregeln gemildert

Wegen negativen Reaktionen seitens der Experten hat das Finanzministerium entschlossen, die gegenwärtigen Regeln für die Unterkapitalisierung, die mit der Wirksamkeit zum 1. Januar 2008 eingeführt wurden, zu mildern.

Durch den Entwurf werden die Regeln für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Finanzkosten aus Krediten und Darlehen zwischen nicht verbundenen Personen aufgehoben. Ferner werden die Beschränkungen für die maximale Höhe der abzugsfähigen Finanzkosten in Höhe eines einheitlichen um 4 Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes aufgehoben.

Neu wird im Rahmen des Unterkapitalisierungstests nur das Verhältnis zwischen der Höhe der Kredite und Darlehen einerseits und dem Eigenkapital unter den verbundenen Personen oder aus Krediten von Banken, die durch eine verbundene Person sichergestellt wurden, beurteilt. Das Verhältnis, nach dem die steuerliche Abzugsfähigkeit der Finanzkosten aus diesen Krediten und Darlehen beurteilt wird, bleibt 2:1, bei den Bankinstitutionen 3:1.

Für Kredite und Darlehen, die bis zum 31. 12. 2007 abgeschlossen wurden (mit einigen Ausnahmen bei bis zum 31. 12. 2003 abgeschlossenen Verträgen, wo der Gesetzeswortlaut 2003 anzuwenden ist), kann der Wortlaut des Gesetzes bis zum 31. 12. 2007 auch für den Besteuerungszeitraum, der im Jahre 2008 beginnt, angewendet werden.

Für Kredite und Darlehen sowie die Vertragsergänzungen zu den Krediten und Darlehen, die nach dem 31. 12. 2007 abgeschlossen wurden, kann die novellierte Fassung des Gesetzes für den Besteuerungszeitraum, der im Jahre 2008 beginnt, angewendet werden (obwohl die Novelle im Allgemeinen erst am Tag der Verkündung in der Gesetzessammlung wirksam wird).

Zwecks Veranschaulichung geben wir eine kurze Übersicht der momentanen und der neu genehmigten Regeln an:

Momentane Gesetzesfassung

Test	Verbundene Personen	Nicht verbundene Personen
Test 2:1 (bzw. bei Banken 3:1)	✓	x
Test 6:1	✓	✓
Test – Absolutgrenze des Zinssatzes 12m PRIBOR + 4 %	✓	✓
Test – Finanzkosten aus untergeordneten Krediten und Darlehen	✓	✓
Test – Finanzkosten aus Krediten und Darlehen, die an das Wirtschaftsergebnis des Steuerzahlers gebunden sind	✓	✓

Ab 1. 1. 2008 rückwirkend geltende Novelle des EStG

Test	Verbundene Personen	Nicht verbundene Personen
Test 2:1 (bzw. bei Banken 3:1)	✓	x
Test 6:1	x	x
Test – Absolutgrenze des Zinssatzes 12m PRIBOR + 4 %	x	x
Test – Finanzkosten aus untergeordneten Krediten und Darlehen	✓	✓
Test – Finanzkosten aus Krediten und Darlehen, die an das Wirtschaftsergebnis des Steuerzahlers gebunden sind	✓	✓

Erleichterung der Bedingungen für Empfänger der Investitionsanreize

Die EStG-Novelle beschränkt die Pflicht der Empfänger der Investitionsanreize, die höchstmögliche Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage in Anspruch zu nehmen, nur auf aufgezählte Posten (d. h. durch Inanspruchnahme der Absetzung für Abnutzung, der Wertberichtigungsposten, der Steuerverluste etc.). Die Änderung kann bereits für den im Jahre 2008 angefangenen Besteuerungszeitraum angewendet werden, falls die Zusage der Investitionsanreize vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erteilt wurde.

Die Sanktion für die Nichteinhaltung der oben angeführten Bedingung wird auf nur das Einfache des Steuersatzes gesenkt (anstatt des jetzigen Zweifachen des Steuersatzes) derjenigen Änderung der Steuerbemessungsgrundlage, die durch Verletzung der Bedingung entstand.

Entsorgung der Vorräte

Die Gesetzesnovelle präzisiert die Möglichkeit der Steuerabzugsfähigkeit von zu entsorgenden Vorräten. Von nun an kann die Entsorgung von den Lebensmitteln steuerlich abgesetzt werden kann, die aus jeglichem vom Gesetz vorgesehenen Grunde nicht mehr auf den Markt gebracht werden dürfen. Bei Lebensmitteln und Arzneimitteln war nämlich eine der Bedingungen der Ablauf der Verfallfrist. Es kam jedoch zur Situation, wo bei der Liquidation einiger Lebensmittel die oben angeführte Bestimmung nicht angewendet werden konnte, weil diese keine Verfallfrist hatten (sondern nur das Haltbarkeitsdatum oder keines dieser zwei Daten).

Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit beim Finanzleasing aufgehoben

Die Novelle des EStG hebt die Beschränkung der Steuerabzugsfähigkeit von 1 % des Mietzinses beim Finanzleasing im Falle, wo dieses 1 % in der Summe für den Besteuerungszeitraum den Betrag von 1 Million CZK übersteigt, auf.

Sanktionen aus Schuldverhältnissen für Nichtresidenten sind Einkünfte

Zu Einkünften aus Tschechien werden auch die Sanktionen aus Schuldverhältnissen gehören, die an die Nichtresidenten von den tschechischen Residenten zufließen. Die praktische Auswirkung wird es insbesondere bei den Nichtresidenten aus Ländern geben, mit denen kein Abkommen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung abgeschlossen wurde, denn dieses Abkommen ermöglicht in den meisten Fällen nicht, dass diese Einkünfte in Tschechien besteuert werden.

Die Steuerbefreiung erweitert sich auf Norwegen und Island

Die Pflicht, ausgezahlte Dividenden, Kredit-, Darlehenszinsen und Schuldverschreibungszinsen sowie Lizenzgebühren mit der Quellensteuer zu besteuern, wird ab dem 1. Januar 2011 abgeschafft, falls die Einkünfte nach Norwegen oder Island ausbezahlt werden (bei der Erfüllung von allgemeinen Bedingungen für die Befreiung).

Gewährung von Spenden auch nach Ausland möglich

Es wurde die Möglichkeit der steuerlichen Absetzung von Spenden, die an Subjekte (natürliche und juristische Personen) in einem anderen EU-Staat, Norwegen oder Island gewährt wurden, unter ähnlichen Bedingungen wie bei ausgewählten Subjekten in Tschechien erweitert.

Veranlasste Investitionen sind fakultativ

Anstatt der Pflicht der Kapitalisierung von Kosten auf veranlasste Investition im Einstandspreis des Vermögens, durch welches diese Investition veranlasst wurde, belässt die EStG-Novelle diese Kapitalisierung nur als Möglichkeit und keine Pflicht.

Quellensteuersatz nicht gesenkt

In der ab 1. Januar 2008 wirksamen Gesetzesnovelle wurde ursprünglich mit der Senkung der Quellensteuer ab 1. 1. 2009 auf 12,5 % gerechnet. Die EStG-Novelle belässt den Quellensteuersatz bei 15 %.

Einkünfte der Pensionsfonds befreit

Die EStG-Novelle führt eine Befreiung von Einkünften aus den einem Pensionsfonds zufließenden Dividenden ein, und zwar auch für Pensionsfonds aus EU-Ländern, Norwegen und Island. Die Befreiung wird ebenfalls für Einkünfte eingeführt, die den in § 23 Abs. 4 lit. a) EStG definierten Einkünften des Zinscharakters ähnlich sind (zB Ertragszinsen aus Schuldverschreibungen und ähnlichen Wertpapieren), falls an einen Pensionsfonds in EU-Ländern, Norwegen oder Island ausgezahlt wird.

Rücklagen für Reparaturen des materiellen Vermögens mit Geld unterstützt

Gemäß dem novellierten Rücklagengesetz können Rücklagen für die Reparaturen des Sachvermögens weiterhin gebildet werden. Es wird jedoch notwendig sein, Finanzmittel in gleicher Höhe auf ein spezielles Konto bei einer Bank zu überweisen und diese Mittel auf dem Konto für die Dauer der Rücklage zu belassen. Werden die Finanzmittel auf dieses Konto nicht im Termin für die Einreichung der Steuererklärung überwiesen, wird es notwendig sein, diese Rücklage spätestens im nachfolgenden Besteuerungszeitraum aufzulösen.

Die Bestimmung ist für die Bildung der Rücklage anzuwenden, die im Besteuerungszeitraum nach Inkrafttreten anging.

Genehmigte Änderungen im Bereich Einkommensteuer und Sozialversicherung

Einkommensteuersätze und -nachlässe

Die Steuersätze und Nachlässe für die Einkommensteuer bleiben auf der für das Jahr 2008 geltenden Höhe. Ab dem Jahre 2009 wird also der Steuersatz auch weiterhin 15 % betragen, gegenüber der ursprünglich vorgeschlagenen Senkung auf 12,5 %. Diese Änderung wird mit der Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung von 8 % auf 6,5 % kompensiert. Die Arbeitnehmer werden von nun an keine Krankenversicherungsbeiträge und keine Beiträge zur staatlichen Beschäftigungspolitik zahlen müssen. Beide Bestandteile werden neu nur vom Arbeitgeber zu zahlen sein (die Arbeitnehmer bleiben auf weiterhin versichert, sie werden jedoch die zwei oben angeführten Bestandteile nicht zahlen). Die Pensionsversicherung wird auch weiterhin sowohl von den Arbeitnehmern (die oben angeführten 6,5 %) als auch von den Arbeitgebern zu zahlen sein.

Änderungen in der Befreiung von Einkünften aus Verkauf von Wertpapieren

Die Novelle führt eine Formulierungsvereinfachung der die Befreiung von Einkünften aus dem Wertpapierverkauf (§ 4 Abs. 1 lit. w) EStG) regelnden Bestimmung ein. Die Novelle kehrt zur allgemeinen Bezeichnung „Wertpapiere“ zurück. Für die Befreiung von Einkünften aus dem Verkauf von Wertpapieren wird neu nur ein Direktanteil am Grundkapital oder an Stimmrechten beurteilt, gegenüber der bisherigen Beurteilung sowohl des direkten als auch des indirekten Anteils.

Andere Definitionen der Arbeitnehmerbildung

Novelliert wurde auch die Terminologie für die Definition der Arbeiterbildungskosten, die für die Arbeitnehmer von der Einkommensteuer befreit und für die Arbeitgeber ein steuerlich absetzbarer Aufwand sein werden. Es wird wichtig sein, ob die Bildung als Ausübung der Arbeit oder als Hindernis aufseiten des Arbeitnehmers betrachtet sein wird, wobei die einschlägigen Bestimmungen des EStG auf die im Arbeitsgesetzbuch festgelegte Terminologie und Definitionen hinweisen werden.

Superbruttolohn für ausländische Mitarbeiter wieder anders zu ermitteln

Insbesondere für die ausländischen Mitarbeiter wird die neue Regelung des „Superbruttolohns“ eine bedeutende Änderung darstellen. Nimmt der Arbeitnehmer an einem fremden Sozialversicherungssystem teil, erhöht sich seine Besteuerungsgrundlage nicht um die vom Arbeitgeber im Ausland tatsächlich entrichteten Versicherungsbeiträge, sondern um den Betrag, den der Arbeitgeber in das tschechische System bezahlt hätte, wenn der jeweilige Arbeitnehmer daran hätte teilnehmen müssen. Es wird also eine sog. „Steuerfiktion“ eingeführt. In der Praxis bedeutet dies, dass jegliche Planung der Teilnahme an anderen Sozialversicherungssystemen aus der Sicht der Einkommensteuer unwirksam bleibt (abgesehen von Versicherungsbeiträgen in einzelnen Systemen).

Diese Berechnungsart des Superbruttolohnes wird durch die Novelle auch bei den Arbeitnehmern eingeführt, bei denen der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die Versicherungsbeiträge zu entrichten. In der Zukunft sollte also die Besteuerungsgrundlage auch bei diesen Arbeitnehmern um die tschechischen hypothetischen Beiträge auf die Sozial- und Krankenversicherung erhöht werden, obwohl sie vom Arbeitgeber nicht gezahlt werden.

Auch natürliche Personen können Spenden nach Ausland absetzen

Die Novelle erweitert weiters die Möglichkeit der Absetzung der Spenden von der Steuerbemessungsgrundlage, und zwar bei den Spenden, die eine natürliche Person für vorgesehene Zwecke an Subjekte aus den EU-Staaten, Norwegen und Island gewährt.

Ausgewählte nicht genehmigte Änderungsvorschläge

Der Vollständigkeit halber geben wir unten einige Änderungsvorschläge zum Regierungsvorschlag des Gesetzes an, die behandelt, aber schließlich nicht genehmigt wurden:

- Regierungsvorschlag bezüglich der Beschränkung der Möglichkeit einer Steuerbefreiung der Übertragung von Anteilen an sog. Immobiliengesellschaften.
- Beim Finanzleasing wurde der Änderungsvorschlag auf Verkürzung der Leasingmindestdauer vorgeschlagen, aber nicht akzeptiert.
- Die Gesetzesnovelle bringt eine rückwirkende Milderung der Unterkapitalisierungsregeln, wie oben beschreiben. Die Regel, dass als Kredite von verbundenen Personen auch die von einer verbundenen Person gesicherten Bankkredite zu betrachten sind, blieb allerdings wegen der Nichtgenehmigung des einschlägigen Änderungsvorschlags unverändert.
- Mit einem Änderungsvorschlag wurde eine Senkung des Körperschaftssteuersatzes auf 15 % vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht akzeptiert, und der Steuersatz bleibt daher für die im Jahre 2009 anfangenden Besteuerungszeiträume 20 % und für die im Jahre 2010 anfangenden Zeiträume 19 %.

All diese Änderungen, die durch Verkündung in der Gesetzessammlung in Kraft treten, können sich auf Ihre Unternehmung wesentlich auswirken. Falls Sie über diese Änderungen nähere Informationen erfahren möchten, wenden Sie sich bitte bezüglich Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer auf **David Borkovec** oder **Lenka Mrázová** und im Falle der Änderungen im Bereich der Einkommensteuer auf **Petr Frisch** oder **Petra Bobková**.